

II-2915 der Belagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

43.402/69

1372/AB.

ZU 1408/J.

Präs. am 8. Sep. 1969

Fragevordnung, welche Ihnen hiermit ausserhalb gesetzlich gestatteter Stenographieformulierung vorliegt. Ich erkläre, ich habe sie Herrn Präsidenten des Nationalrates und dem Leiter der Frauenstrafanstalt Schwarzau gezeigt und habe mich davon überzeugt, dass sie die oben genannten Abgeordneten nicht missachtet.

Präsident, Herrn Präsidenten des Nationalrates und dem Leiter der Frauenstrafanstalt Schwarzau sowie dem Redakteur der Zeitung "Die Presse" in Wien

früher für unbefriedigend erachtet und nicht mehr auf-

gerufen. Ich kann Ihnen ein solches Verbot nicht mehr erteilen, da die Abgeordneten, die obige Meldung gemacht haben, die Zeitung "Die Presse" in Wien als eine wichtige Monopolzeitung noch ansichtlich

halten werden. Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hertha Firnberg, Dr. Stella Klein-Löw, Hertha Winkler und Ge- nossen haben an mich am 10. Juli 1969 nachstehende An- frage gerichtet:

"1) Wurde die obige Zeitungsmeldung vom 18. Mai 1969 zum Anlaß genommen, um in der Frauenstraf- anstalt Schwarzau eine Überprüfung dieser Vorfälle zu veranlassen?

2) (Bei Verneinung der Frage 1:)

Sind Sie bereit den anfragenden Abgeordneten einen ausführlichen Bericht über alle jene Vorfälle zu geben, die den Leiter der Strafanstalt Schwarzau zu der Äußerung, daß Schwarzau "eine Mischung von Irrenhaus, Kloster und Strafanstalt sei", veranlaßt hat?"

Ich beantworte, diese Anfrage gemäß § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, be- treffend die Geschäftsordnung des Nationalrates wie folgt:

Der zu einer Stellungnahme angewiesene Leiter der Frauenstrafanstalt Schwarzau Justizwachoberst Haase bestreitet auf das Entschiedenste, gegenüber dem Redakteur

einer Wiener Tageszeitung anlässlich eines Interviews die zum Gegenstand Ihrer Anfrage gemachten Äußerungen getan zu haben. Er gibt an, daß er sich dahingehend ausgesprochen habe, daß der Dienstbetrieb in der Anstalt, abgesehen von vereinzelt auftretenden Nervenkrisen einzelner Gefangener, in puncto Ruhe und Ordnung einem Kloster gleiche.

Es kann nach den gegebenen Umständen mit Recht angenommen werden, daß die Stellungnahme des Anstaltsleiters den Tatsachen entspricht, auch wenn Teile des Zeitungsberichtes unter Anführungszeichen gesetzt sind und so den Eindruck einer wortgetreuen Wiedergabe der Ansicht einer kompetenten Persönlichkeit vermitteln.

Die ersten zwei von der Anfrage zitierten Sätze des Zeitungsberichtes sind in diesem selbst nicht unter Anführungszeichen gesetzt und auch sonst nicht als Äußerung des Anstaltsleiters gekennzeichnet.

Der Reporter hat sichtlich versucht, mit den seiner Persönlichkeit und den Lesern seiner Zeitung gemäßen Mitteln seine, durch den Besuch der Frauenstrafanstalt inspirierten Ansichten über den Strafvollzug an Frauen weiterzugeben.

Die Aufzählung von Vorfällen, die sich wohl in jeder Justizanstalt, immer aber als Ausnahmsfälle, ereignen können, ist sicher geeignet, sensationell und beruhigend auf Laien zu wirken, so wie zum Beispiel die bloße Aufzählung von Verbrechen, aus dem Zusammenhang mit der Bevölkerungsziffer gebracht, leicht ein falsches Bild über die Kriminalität einer Bevölkerung geben kann.

Zeitungsausschluß und Verbot jeglicher Einflüsse auf die Pressefreiheit

- 3 -

Das Bundesministerium für Justiz hat sich seit einigen Jahren sehr aufgeschlossen der Presse und dem Fernsehen gegenüber gezeigt. Es hat allerdings bereits mehrfach bemerken müssen, daß einzelne Reporter und Fotografen, die ihrer Zeitung erteilte Genehmigung zum Besuch von Justizanstalten nicht mit dem Thema des Strafvollzuges gemäßen Sachlichkeit bei der Berichterstattung verwenden konnten oder wollten.

Im gegebenen Falle sah sich die Strafvollzugssektion wohl zu sofortigen Erhebungen über das Zustandekommen der Fotos, die Gefangene darstellen oder darstellen wollen, veranlaßt, nicht aber hinsichtlich der vom Artikelverfasser geäußerten laienhaften Ansichten, die sich letzten Endes auf das Recht der freien Meinungsbildung und Meinungsäußerung stützen können.

Es kann nun kein Bericht über die Vorfälle gegeben werden, die den Leiter der Strafanstalt zu den in Frage gestellten Äußerungen veranlaßt haben sollen, "daß Schwarza eine Mischung von Irrenhaus, Kloster und Strafanstalt sei", da diese Äußerungen nicht von ihm, sondern vom Artikelverfasser stammen.

In diesem Zusammenhang jedoch bin ich gerne bereit nachstehende Mitteilung zu machen:

Die Frauenstrafanstalt hat am 31. Juli 1969 einen Belag von 114 weiblichen Strafgefangenen gemeldet, von denen 4 als krank und 2 weitere als in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht aufscheinen. Solche Belägsmeldungen erfolgen monatlich an das Bundesministerium für Justiz. Bis zum ho. Erlaß vom 16. August 1968, Zl. 43.852/68, wurde auch die jeweilige Abgabe von Strafgefangenen an Heil- und Pflegeanstalten dem Bundesministerium für Justiz von allen Justizanstalten berichtet, allerdings nur zur Kontrolle der anfallenden Verpflegstage. Bedenken an der

Ordnungsgemäßheit der Überstellungen von Gefangenen an Heil- und Pflegeanstalten oder Krankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie erübrigen sich, da die Einweisungen nur durch Ärzte, respektive Amtsärzte in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erfolgen können und die Anhaltung in den angeführten Anstalten durch Gerichte unter Kontrolle gehalten wird.

Die Strafanstalten werden regelmäßig vom Hauskommissär, dem Leiter der Staatsanwaltschaft des örtlich zuständigen Gerichtshofes, besucht. Wahrge nommene Mißstände berichtet er dem Bundesministerium für Justiz. Er nimmt mündliche und schriftliche Be schwerden von Gefangenen entgegen. Darüberhinaus ist die für den Strafvollzug an Frauen zuständige Abteilungs leiterin des Bundesministeriums für Justiz durch häufige Kontaktnahme mit der Leitung der Strafanstalt und durch Anstaltsbesuche über besondere Vorfälle in der Anstalt informiert. Es haben sich seit Bestehen der Anstalt, also seit 1957, keine für den Strafvollzug ungewöhnliche Vor fälle ereignet. Bezeichnend ist, daß sich in der Frauen strafanstalt bis jetzt noch kein Selbstmord und keine erhebliche Verletzung von Gefangenen, gleich aus welchem Grunde, ereignet hat. Dabei ist besonders hervorzuheben, daß gerade für die Frauenstrafanstalt die Möglichkeit der Unterbringung von Gefangenen, die für den Normalvoll zug untragbar sind, in einer Sonderanstalt fehlt. Sie ist daher gezwungen, sowohl Strafgefangene, die früher oder später als geisteskrank diagnostiziert werden, deren An haltung aber in einer Heil- und Pflegeanstalt durch diese oder deren Strafhemmung gemäß § 398 StPO. durch das Gericht abgelehnt wird, weiters alle Strafgefangenen mit sogenann ten psychogenen Störungen inmitten des Normalvollzuges zu halten.

- 5 -

Die großen Schwierigkeiten, die sich dadurch ergeben und die nur durch besondere Fähigkeiten und außerordentlichen Einsatz der Beamtenschaft bisher gemeistert werden konnten, führten seinerzeit zu einem Bericht vom 5. Februar 1962 der damaligen Leiterin der Frauenstrafanstalt Schwarza an das Bundesministerium für Justiz (JMZl. 40.976/62) und zu einer Besprechung mit dem Vorstand der psychiatrisch-neurologischen Klinik der Universität Wien, Prof. Dr. Hoff, der mit einem Brief vom 2. März 1962 an den seinerzeitigen Bundesminister Dr. Broda die Errichtung einer Sonderanstalt anregte (JMZl.41.566/62). Es hatte sich der Mißstand ergeben, daß eine Strafgefangene, die bereits 28mal allein in die psychiatrische Klinik Wien eingewiesen worden war, als gemein- und selbstgefährliche Person (Prof. Hoff: "Debile, aggressive und kriminelle Psychopathie, bei der außerdem epileptische Anfälle bestehen ...") mehrfach nur kurzfristig nach Einlieferung in die Heilanstalt angehalten und dann in die Strafanstalt ungeheilt und ungebessert zurückgeschickt wurde. Die zuständige Gerichtskommission hatte nach dem Bericht von Prof. Hoff die Anstaltsfrist nicht verlängert. Dieser Fall wurde letztlich der Anstoß zur Errichtung der Sonderanstalt Mittersteig, die dann allerdings nur für die Unterbringung männlicher Gefangener bestimmt wurde. Für die Frauenstrafanstalt selbst haben sich keine Erleichterungen bei der Versorgung psychopathischer oder geisteskranker Gefangener ergeben. Vielmehr bekommt sie die seit einigen Jahren neu aufgekommene Tendenz der psychiatrischen Stationen, gemeingefährliche, kriminelle Geisteskranke und Psychopathen nicht mehr stationär behandeln zu wollen, stark zu spüren. So sind wiederholt aggressive Strafgefange, deren Verhalten auf eine

Geisteskrankheit schließen ließ, in Krankenanstalten für Geisteskranke aufgenommen, in kurzer Zeit jedoch ohne Besserung ihres Zustandes in die Justizanstalt zurückgestellt worden. In der jüngsten Zeit trat ein Fall besonders in Erscheinung. Eine Gefangene hatte seit Beginn ihrer Haftzeit in der Frauenstrafanstalt mehrfach Anlaß zu psychiatrischen Untersuchungen und stationären Behandlungen in Heil- und Pflegeanstalten geboten. Zuletzt wurde sie am 12. Februar 1969 in die geschlossene Frauenstation des Landeskrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie Klosterneuburg eingewiesen.

Ihre schwere Aggressivität hat dazu geführt, daß die Direktion des Krankenhauses mit Schreiben vom 27. Juni 1969 (JMZI.43.161/69) eine zeitlich lückenlose Bewachung der Strafgefangenen durch Justizwachebeamte im Krankenhaus anforderte mit der Begründung, daß die Pflegeschwestern selbst ohne Schutz vor den Aggressionshandlungen der Strafgefangenen seien und umso weniger den Schutz der anvertrauten Patientinnen garantieren könnten. Das Schreiben wurde dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Stellungnahme übermittelt, die bis heute noch nicht eingelangt ist.

Wenn nun psychiatrisch geschultes Arzt- und Schwesternpersonal mit den Schwierigkeiten, die Geisteskranke und Psychopathen bereiten, nicht fertig werden kann, obwohl ihm Erfahrungen, Medikamente und Einrichtungen in ganz anderem Ausmaße als der Justizanstalt zur Verfügung stehen, muß die Beherrschung dieser Schwierigkeiten durch die Justizanstalten, wie sie bisher erfolgt ist, nur als besondere Leistung angesehen werden.

5. September 1969

Der mit der Vertretung des Bundesministers für Justiz betraute Sektionschef:

